

tig die Gesetze zu beachten haben“ und „das Arbeitskollektiv wird darüber zu wachen haben“.

Hinweise und Empfehlungen sollten, wenn sie die inhaltliche Richtung und die Wege der Erziehung und Selbsterziehung angeben, sorgfältiger die im jeweiligen Strafverfahren festgestellten Besonderheiten auswerten. Nur so wird das vom Gericht Mitgeteilte nicht nur im grundsätzlichen richtig, sondern auch konkretisierbar, genügend differenziert und überzeugend sein. Den Inhalt der Persönlichkeitserziehung des Verurteilten allerdings in allen Einzelheiten vermitteln zu wollen, ist von vornherein nicht anzustreben. Das wäre weder möglich noch zulässig, noch zweckdienlich. Möglich ist es u. a. deshalb nicht, weil die Erziehung und Selbsterziehung ein ständiger, widersprüchlicher Prozeß ist, der nicht in allen Einzelheiten und auftretenden Varianten vorher bestimmt werden kann. Es hat sich vielmehr in der Praxis als positiv erwiesen, die Kollektive darauf zu orientieren, in nicht zu eng bemessenen Zeitabschnitten selbst die Entwicklung des Verurteilten einzuschätzen und veränderte Situationen zu berücksichtigen. Unzulässig wäre die Festlegung der Erziehung in allen Einzelheiten deshalb, weil die Erziehung des Verurteilten unter der Verantwortung der Leitungen in den einzelnen Bereichen mit den vorhandenen Mitteln und den in der täglichen Arbeit erwachsenden Aufgaben verwirklicht werden muß. Unzweckmäßig wäre eine zu detaillierte Festlegung schließlich, weil es den Grundsätzen sozialistischer Erziehung widersprechen würde, den Verurteilten zur Unselbständigkeit zu erziehen.

All dies schließt nicht aus, daß es in Einzelfällen notwendig werden kann, Hinweise und Empfehlungen zur Lösung einzelner Erziehungsprobleme zu geben. Die besten Ergebnisse sind nach bisheriger Übersicht dort zu verzeichnen, wo sich die Gerichte, die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie der Verurteilte bereits in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit den vom Strafverfahren inhaltlich berührten Problemen der sozialistischen Persönlichkeitserziehung gründlich beschäftigt haben und wo nach der Hauptverhandlung die Hinweise und Empfehlungen des Gerichts mit den Vorstellungen der übrigen Beteiligten zusammenfließen¹⁴. Das so entstandene Ergebnis — eine Synthese der Vorschläge — wird dann von den für den Erziehungsprozeß Verantwortlichen unter Mithilfe des Gerichts zusammengefaßt.

Hinweise und Empfehlungen dürfen keine langatmigen, bis ins einzelne gehenden Ausführungen sein. Vielmehr sollte nach den bisherigen Erfahrungen stärker darauf geachtet werden, daß das gesamte Vorgehen und Verhalten des Gerichts in der Hauptverhandlung bereits Richtung, Methode und Atmosphäre der künftigen Erziehung gewissermaßen konkludent verdeutlichen. Ein solches Verhalten des Gerichts, das vor allem eine höhere Verhandlungskultur voraussetzt, wird Grundlage und Richtung der Erziehung und Selbsterziehung wirksamer vermitteln als viele Worte¹⁵.

Bürgschaftserklärungen von Kollektiven und einzelnen Personen entheben das Gericht nicht der Notwendigkeit, sich selbst mit der Problematik der Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten auseinanderzusetzen¹⁶. Die Maßnahmen werden ggf. zu bekräftigen oder

¹⁴ Hinweise und Empfehlungen korrespondieren oft miteinander in ihrem Grundanliegen. So entspricht im allgemeinen einem Hinweis an den Verurteilten die entsprechende Empfehlung an das Kollektiv, das im Hinweis Gesagte mit seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Umgekehrt werden Empfehlungen an das Kollektiv, z. B. zur Integration des Verurteilten, von entsprechenden Hinweisen an den Verurteilten begleitet sein müssen, daß und wie er die Integration selbst fördern kann.

¹⁵ vgl. dazu Berwig/Glück, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung“, in diesem Heft.

durch zusätzliche Hinweise und Empfehlungen sinnvoll zu ergänzen sein. Die Spezifik der Bürgschaft eines Kollektivs ist im allgemeinen enger als der Inhalt der Erziehung des Verurteilten. Unter Umständen werden auch über die in der Bürgschaft behandelten Probleme hinaus noch Hinweise und Empfehlungen zu anderen Fragen erforderlich sein. Bürgschaftsverpflichtungen können nur dann wirksam auf den Gesamtprozeß der sozialistischen Persönlichkeitserziehung einwirken, wenn sie organisch mit den Ergebnissen der Persönlichkeits- und Ursachenanalyse verbunden sind.

Hinweise und Empfehlungen zur Wiedergutmachung

Die Verurteilung auf Bewährung ist Ausgangspunkt für einen differenzierten Erziehungsprozeß, bei dem es maßgeblich auf die aktive Tätigkeit des Verurteilten ankommt. Es ist naheliegend, daß sich der Verurteilte dabei zunächst mit seiner Straftat und ihren unmittelbaren Folgen auseinandersetzt. Mit der Selbstkritik des Verurteilten soll das Vertrauen seines Kollektivs wiedergewonnen und die Basis für seine weitere Entwicklung geschaffen werden.

Das Gericht ist verpflichtet, dem Verurteilten und seinem Kollektiv bei diesem Anfang der Wiedergutmachung und Bewährung, soweit erforderlich, inhaltliche Unterstützung zu geben. Dem Verurteilten und seinem Kollektiv muß klarwerden, daß die zügige und vollständige Begleichung des materiellen Schadens zwar durchaus wichtig ist, aber nur einen Teil der Wiedergutmachung und Bewährung darstellt. Wiedergutmachung im vollen Sinne, wie sie die sozialistische Gesellschaft erwartet, heißt nicht nur, den Schaden zu ersetzen, sondern unmittelbar damit verbunden den Prozeß der Persönlichkeitserziehung des Verurteilten tatkräftig zu beginnen. Es wird keine „Selbsterfleischung“, sondern normales, vorbildliches Verhalten in der Arbeit sowie im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erwartet, ein Verhalten, das die Bereitschaft zur Selbstkritik in bezug auf Mängel und Schwächen einschließt.

Unterläßt das Gericht es, diese inhaltliche Seite der Wiedergutmachung zu verdeutlichen, so ist ein entscheidender Ausgangspunkt für eine echte Bewährung des Verurteilten bereits vertan. Eine Möglichkeit, um zu verdeutlichen, daß es hier nicht um eine formelle, sondern um eine inhaltliche Frage geht, ist, die Schadenersatzleistung in Geld mit (zusätzlicher) gesellschaftlich nützlicher Arbeit oder mit der Erfüllung anderer Verpflichtungen des Verurteilten zu verbinden.

Hinweise und Empfehlungen zur Festigung des Vertrauensverhältnisses

Eine wichtige Komponente der inhaltlichen Ausgestaltung des Erziehungsprozesses ist es, Vertrauen und Selbstvertrauen zu schaffen. Sie sind eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Reintegration des Verurteilten und die damit verbundene Verinnerlichung gesellschaftlicher Normen. Vertrauen und Selbstvertrauen des Verurteilten stimulieren dazu, immer höhere Anforderungen an sich selbst zu stellen und ihnen gerecht zu werden. Fehlen Vertrauen und Selbstvertrauen, so besteht die Gefahr, daß sich der Verurteilte nur äußerlich dem Kollektiv anpaßt und der notwendige innere Fortschritt nicht eintritt. Gerade wenn eine Straftat Ausgangspunkt für die verstärkte Einflußnahme auf die Entwicklung des Verurteilten gewesen ist, muß sehr genau beachtet werden, inwieweit Vertrauen und Selbstvertrauen ge-

¹⁶ Selbstverständlich sollten die Gerichte nach wie vor danach streben, daß inhaltlich gute und realisierbare Bürgschaften übernommen werden.